

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Kämmereiamt/Ordnungsamt

Bad Sachsa, 16.11.2023
Hei / Ur / Sp

Vorlage für die öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 30.11.2023

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Sachsa

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss möge dem Rat über den Verwaltungsausschuss empfehlen,

- a) die anliegende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Sachsa (Feuerwehrgebührensatzung) vom 14.12.2023 und
- b) über die Gebührentarife der Feuerwehrgebührensatzung, die auf Grundlage einer Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2026 festgelegt wurden, zu beschließen.

Begründung:

Die aktuelle Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Sachsa außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben datiert vom 19.12.2000, wobei der zugehörige Kosten- und Gebührentarif (noch immer) mit den Kostensätzen der Euro-Umstellung zum 01.01.2002 operiert. Auf wiederholte Forderung der Kommunalaufsicht ist die Satzung deshalb zwingend neuzufassen, wobei die Kostensätze inzwischen nach dem NKAG kalkuliert werden müssen. (dies war auch bisheriger Hinderungsgrund für die Neufassung). Die nötige Kalkulation konnte vom Kämmereiamt im laufenden Jahr getätigt werden, so dass nunmehr eine kalkulierte Feuerwehrgebührensatzung - mit Inkrafttreten zum 01.01.2024 - beschlossen werden kann.

Die Gebührentarife sind für den dreijährigen Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 kalkuliert. Der Gebührenkalkulation liegen die Einsatzzeiten der Einsatzkräfte und Fahrzeuge der letzten 3 Jahre (2020 bis 2022) sowie die Ausgabeansätze der Mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2024 bis 2026 des Haushaltes der Stadt Bad Sachsa für das Jahr 2023 zugrunde. Zur Festlegung der Gebührentarife wurden die Feuerwehrfahrzeuge in Tarifgruppen eingeteilt. Die Ausgabeansätze der Mittelfristigen Finanzplanung wurden in Kosten für die Fahrzeuge und Kosten für die Einsatzkräfte aufgeteilt und entsprechend der durchschnittlichen Einsatzzeiten der Jahre 2020 bis 2022 der Kostentarif in den einzelnen Tarifgruppen ermittelt.

Durch die Kalkulation der Gebührentarife entstehen zum Teil gravierende Gebührensteigerungen für die Kostenschuldner, wobei dies nach 22 Jahren unvermeidlich ist. Zur Verdeutlichung wird zur neuen Satzung (incl. neuem Gebührentarif) der bisherige Kosten- und Gebührentarif vom 01.01.2002 beigelegt.



Quade
Bürgermeister

Anlagen



**Satzung über die
Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Sachsa
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.2022 (Nieders. GVBl. S. 588), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nieders. GVBl. 2012 S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nieders. GVBl. S. 405), und den §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nieders. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nieders. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Bad Sachsa wird durch die jeweils gültige Fassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Sachsa festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,

a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

aa)

durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Eisenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb)

durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat, noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren (inclusive Bekämpfung und Umsetzung von Fluginsekten),
- e) Auspumpen von Räumen und Kellern etc.,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrräften und technischen Gerät in anderen Fällen,
- i) Fällen und Beseitigen von umsturzgefährdeten Bäumen und gefährlichen Ästen,
- j) Rettungsdienstunterstützung (sofern keine akute Lebensgefahr besteht).

Freiwillige Leistungen werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben.

Gleiches gilt bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für die Entsorgung schadstoffbelasteten Löschwassers. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Bad Sachsa Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach den §§ 4 NKAG und 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben, dieser ist Satzungsbestandteil. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der steuergesetzlich festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine Viertelstunde erhoben, darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Der für die Gebührenberechnung maßgebliche Einsatzzeitraum bemisst sich nach § 5 dieser Satzung.
- (3) Die Gebühr wird grundsätzlich auf der Grundlage des laut Alarm- und Ausrückeordnung alarmierten und in den Einsatz gebrachten Personal- und Fahrzeugumfanges berechnet. Bei offensichtlich unnötig hohem Personal- oder Fahrzeugeinsatz wird eine Reduzierung auf die für die Leistungserbringung angemessenen Einsatzkosten vorgenommen.
- (4) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel etc.) wird nach der verbrauchten Menge und zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.
- (5) Leistungen der Feuerwehr im Rahmen von Veranstaltungen der örtlichen Gemeinschaft oder im besonderen Interesse der Stadt Bad Sachsa sind grundsätzlich gebührenfrei.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die zahlungspflichtige Person auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Ausrüstung erforderlich machen, wird die Zeit dafür der Einsatzzeit hinzugerechnet.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit, Beitreibung und Billigkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Stadt Bad Sachsa einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der in Anspruch zunehmenden Leistung, hilfsweise unter Heranziehung vergleichbarer Fälle.
- (3) Die Gebührenvollstreckung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach den Maßgaben des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
- (4) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn diese eine unbillige Härte darstellen würde. Die Feststellung einer solchen unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des NKAG.

§ 7

Haftung und Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Bad Sachsa haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Einsatzkräfte der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Für die Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Gebührenerhebung und Vollstreckung gegenüber der zahlungspflichtigen Person ist die Stadt Bad Sachsa nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen befugt, die zu diesem Zweck erforderlichen sach- und personenbezogenen Daten (zentrales Fahrzeugregister, Melderegister, Liegenschaftskataster, Polizeireport etc.) einzuholen und zu benutzen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach vorheriger Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Sachsa außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19.12.2000 außer Kraft.

Bad Sachsa,

Stadt Bad Sachsa
Der Bürgermeister

(Quade)

Anlage: Gebührentarif

Anlage

Gebührentarif

gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Sachsa
(Feuerwehrgebührensatzung) vom 14.12.2023
- gültig ab 01.01.2024 -

I. Personaleinsatz

- | | |
|--------------------|------------------------|
| 1. je Einsatzkraft | 11,00 €/15 min. |
|--------------------|------------------------|

II. Einsatz von Fahrzeugen (inclusive technische Beladung, ohne Personal)

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen (ELW, MTW) | 72,50 €/15 min. |
| 2. Löschgruppen-/Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (LF, HLF) | 95,75 €/15 min. |
| 3. Tanklöschfahrzeuge, Tragkraftspritzenfahrzeuge (TLF, TSF-W) | 82,50 €/15 min. |
| 4. Rüstwagen, Gerätewagen (RW, GW-L) | 90,50 €/15 min. |
| 5. Drehleiter (DLK) | 572,75 €/15 min. |

III. Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, inclusive anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zu erstatten. Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt Bad Sachsa, für die im Gebührentarif keine Gebühr festgelegt ist.

IV. Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (z.B. Einsatz eines Kranes, Baggers) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Kosten- und Gebührentarif

von 2002

gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Sachsa außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

I. Personalkosten

Einsatz je Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann
und angefangene ½ Arbeitsstunde

12,50 DM
bzw. ab dem 01.01.2002
6,50 EUR

II. Kosten für die Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen (einschließlich der beladeplanmäßigen Ausrüstung)

zuzüglich Personalkosten gemäß Ziffer I

1. Löschgruppenfahrzeug, Tanklöschfahrzeug
je angefangene ¼ Betriebsstunde

30,00 DM
bzw. ab dem 01.01.2002
16,00 EUR

2. Tragkraftspritzenfahrzeug
je angefangene ¼ Betriebsstunde

15,00 DM
bzw. ab dem 01.01.2002
8,00 EUR

3. Drehleiter
je angefangene ¼ Betriebsstunde

60,00 DM
bzw. ab dem 01.01.2002
32,00 EUR

4. Rüstwagen
je angefangene ¼ Betriebsstunde

40,00 DM
bzw. ab dem 01.01.2002
22,00 EUR

5. Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen,
Mehrzweckfahrzeug
je angefangene ¼ Betriebsstunde

10,00 DM
bzw. ab dem 01.01.2002
6,00 EUR

III. Kosten für die Inanspruchnahme von Geräten (ggf. zuzüglich Personalkosten gemäß Ziffer I)

1. Tragkraftspritze
je angefangene ¼ Betriebsstunde

12,50 DM
bzw. ab dem 01.01.2002
6,50 EUR

2. Stromaggregat, Be- und Entlüftungsgerät

je angefangene ¼ Betriebsstunde	10,00 DM bzw. ab dem 01.01.2002 6,00 EUR
3. Motorsäge, Tauchpumpe je angefangene ¼ Betriebsstunde	5,00 DM bzw. ab dem 01.01.2002 3,00 EUR

IV. Kosten für Brandsicherheitswachen

Personalkosten werden nach Ziffer I berechnet, Kosten für Feuerwehrfahrzeuge und Geräte werden zu 50 % der Kosten nach den Ziffern II und III berechnet.

V. Kosten für Verbrauchsstoffe/Reinigung

Materialien, wie z. B. Wasser, Kohlensäure, Trockenpulver, Mehrbereichsschaummittel, Ölbindemittel zuzüglich der Entsorgung werden nach dem Verbrauch zu den jeweiligen Tagespreisen bzw. nach der Höhe der tatsächlichen Kosten berechnet.

Spezielle Reinigungskosten von Fahrzeugen, Geräten und der persönlichen Schutzausrüstung der Feuerwehrfrauen/Feuerwehrmänner werden nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes berechnet.

VI. Kosten für Fehllarm

aufgrund technischer Mängel von Brandmeldeanlagen bzw. anderen betrieblichen Gründen, die der Betreiber zu vertreten hat. Die Kosten werden nach den Ziffern I und II berechnet.

VII. Kosten für Unfugalarm

Die Kosten werden nach den Ziffern I und II nebst einem Zuschlag von 50 % dieser Kosten berechnet.

VIII. Sonstige Inanspruchnahme

Für die Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.

Feuerwehrgebührenkalkulation

Zusammenstellung der Einsatzzeiten der Jahre 2020-2022

Einsatzkräfte	2020 Minuten	2021 Minuten	2022 Minuten	Durchschnitt Minuten	Prognose 2024-2026	Stundensatz je Einsatzkraft
Bad Sachsa	53089	89032	94373	78831		
Neuhof	10536	21395	11065	14332		
Steina	4190	21466	13166	12941		
Tettenborn	3317	28024	27432	19591		
Minuten	71132	159917	146036	125695	125695	
Stunden	1186	2665	2434	2095	2095	44,00

Fahrzeuge	Minuten 2020	Minuten 2021	Minuten 2022	Minuten Durchschnitt	Fahrzeugtyp	Zuordnung Tarifgruppe
Bad Sachsa						
OHA-F 1411 (alt OHA-F 4163)	1558	4197	4178	3311	ELW 1	1
OHA-F 1447	2446	5317	5628	4464	LF 20	2
OHA-BS 100	1009	2219	2016	1748	TLF 16/25	3
OHA-BS 201	1169	2735	2910	2271	DLK 23/12	5
OHA-JH 45	356	435	1029	607	TLF 8 W	3
OHA-BS 216	0	0	0	0	MTW	1
OHA-BS 214	776	2163	2079	1673	MZF	4
Neuhof						
OHA-FN 106	570	1383	979	977	LF 10/12	2
OHA-FN 52	558	1432	941	977	RW 2	4
OHA-F 4262	326	1324	467	706	MTW	1
Steina						
OHA-F 4420	285	1356	1012	884	TSF-W	3
OHA-F 4462	279	1245	880	801	MTW	1
Tettenborn						
OHA-F 4520	233	1404	865	834	TSF-W	3
OHA-F 4562	642	2085	2237	1655	MTW	1
Minuten	10207	27295	25221	20908		
Stunden	170	455	420	348		

Tarifgruppe	Prognose Stunden	Kostenanteil nach AfA	relativer Anteil in %	Anteil je Tarifgruppe	Gebühr pro Stunde	Gebühr pro 1/4 Stunde
1	108	11.900,79 €	16,3634609	31.272,97 €	290,00 €	72,50 €
2	91	13.225,26 €	18,1845932	34.753,42 €	383,00 €	95,75 €
3	68	8.517,00 €	11,7107853	22.381,03 €	330,00 €	82,50 €
4	44	6.084,78 €	8,36650839	15.989,62 €	362,00 €	90,50 €
5	38	33.000,00 €	45,3746523	86.717,61 €	2.291,00 €	572,75 €
Summe	348	72.727,83 €	100	191.114,66 €		

Feuerwehrgebührenkalkulation

Ermittlung der Daten

Sachkonto Erträge	2024	2025	2026	Durchschnitt 2024-2026
Feuerschutzsteuer	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €

Sachkonto Aufwendungen	Aufteilung			neutrale	
	Allgemein	Gebäude	Feuerwehr- personal	Fahrzeuge	Kosten
Dienstaufwendungen Beschäftigte	21.500,00 €				Summe
Beiträge Versorgungskasse	1.300,00 €				
Beiträge Soz. Vers.	4.600,00 €				
Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen		10.000,00 €			
Unterhaltung des beweglichen Vermögens				8.500,00 €	
Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	12.000,00 €				
Haltung von Fahrzeugen				28.333,33 €	
Energiekosten für Betriebszwecke	1.500,00 €				
Miete Feuerwehr Steina/Energie-/Müllkosten alle Wehren		30.000,00 €			
Miete Feuerwehrhaus Tettenborn (Scheune)		600,00 €			
Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit			45.300,00 €		
Betriebs- und Geschäftsausstattung > 1.000,00 €	15.000,00 €				
Abschreibung auf Maschinen und technische Anlagen	1.500,00 €				
Abschreibung auf Fahrzeuge				41.033,33 €	
Abschreibung Gebäude		19.712,58 €			
Abschreibung auf Betreilbs- und Geschäftsausstattung	10.666,67 €				
Kalkulatorische Zinsen Gebäude		22.383,21 €			
Kalkulatorische Zinsen Fahrzeuge				10.382,54 €	
Summen	68.066,67 €	82.695,80 €	45.300,00 €	88.249,21 €	284.311,67 €
Anteilig in %			33,92	66,08	100
Flächenaufteilung in %	68.066,67 €		23.088,27 €	44.978,40 €	
			30	70	100
Summe		82.695,80 €	24.808,74 €	57.887,06 €	284.311,67 €
Prognose Einsatzzeiten in Stunden			2095	348	
Stundensatz je Einsatzkraft				44,00	

Feuerwehrgebührenkalkulation

Ermittlung der Daten			Feuerwehrhäuser							
	Vermögen Nr.	Anschaffungs- wert	Datum	Nutzungs- dauer	Restnutzungs- dauer	Abschreibung jährlich	Restbuchwert			
							31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Bad Sachsa/Neuhof										
Gebäude	16355	426.682,44 €	01.01.2007	38	21	11.228,49 €	236.597,58 €	225.369,09 €	214.140,61 €	202.912,12 €
Carport	16887	8.398,69 €	10.10.2012	25	15	335,95 €	5.039,21 €	4.703,27 €	4.367,32 €	4.031,37 €
Grundstück	11353	167.822,20 €	01.01.1959			0,00 €	167.822,20 €	167.822,20 €	167.822,20 €	167.822,20 €
Rasen/Beete	16531	11.717,50 €	01.01.2008			0,00 €	11.717,50 €	11.717,50 €	11.717,50 €	11.717,50 €
Kies/Schotter	16189	14.710,28 €	01.01.1995	18	0		1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
Asphalt/Pflaster	16188	85.914,00 €	01.01.1995	25	0		1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
Summe		715.245,11 €				11.564,43 €	421.178,49 €	409.614,06 €	398.049,63 €	386.485,20 €
Tettenborn										
Gebäude	17537	1.350.000,00 €	01.01.2025	90	90	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	1.335.000,00 €	1.320.000,00 €
So.Po.		-250.000,00 €	01.01.2025	90	90	-2.777,78 €	0,00 €	0,00 €	-247.222,22 €	-244.444,44 €
Grundstück										
Summe		1.100.000,00 €				12.222,22 €	0,00 €	0,00 €	1.087.777,78 €	1.075.555,56 €
Kalkulatorische Zinsen Gebäude 2 % angenommen								8.192,28 €	29.716,55 €	29.240,82 €

Stand 31.12.2022

Feuerwehrggebührenkalkulation

[illegible]